



NIEDERSCHRIFT

**Sitzung: Ausschuss für
Tourismus, Stadt-
marketing und Kultur**

TERMIN:

6.12.2016, 16.30 Uhr

ORT:

Sitzungssaal des Alten Rathauses

Anwesend:

- Vorsitzender -

Bersch, Dr. Walter (Bürgermeister)

- Beigeordnete –

Schneider, Ruth (Erste Beigeordnete)
Geis, Daniel Thomas

- Mitglieder -

Strömann, Martin
Hardt, Monika
Müller, Willi
Minning, Bernd
Bersch, Rudolf
Querbach, Franz-Rudolf
Gawel, Marek
Mayer, Josef
Stahl, Bernd
Neier, Toni
Hellmann, Ilona für Hihn, Marcel

- Verwaltung -

Strieder, Udo
Wolf, Angela
Emmes, Thomas
Rees, Stefan

- Protokollführer -

Rees, Stefan

Beginn der Sitzung: 16.30 Uhr

Ende der Sitzung: 18.15 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Boppard aufgrund der Änderung des § 12 Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur beschlussfähig ist.

- Öffentlicher Teil -

1. **Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Boppard aufgrund der Änderung des § 12 Kommunales Abgabengesetz (KAG)**

Das Mitglied Gawel bringt Änderungsvorschläge zu den §§ 4,5 und 7 des Satzungsentwurfs ein. Diese Änderungsvorschläge sind dieser Niederschrift in Kopie beigelegt.

Nach eingehender Diskussion während der gemeinsamen Sitzung mit dem Haupt- und Finanzausschuss ändert der Vorsitzende seinen Beschlussvorschlag, so dass der Gästebeitrag weiterhin wie bisher 0,50 € betragen soll und die vorgeschlagene Regelung zu einer Gästekarte entfallen soll.

Ferner werden Änderungen der Befreiungstatbestände sowie der Meldevorgänge dem Gemeinde- und Städtebund zur Prüfung vorgelegt.

Der Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich mit 7 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung, Folgendes zu beschließen:

Die – nur dem Protokollbuch – beigelegte so geänderte Gästebeitragssatzung wird beschlossen.

Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur 6.12.2016

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:



Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Boppard

Änderungsvorschlag in ROT

§4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiung

- (1) ...
- (2) Von der Einrichtung des Gästebeitrages sind befreit
 - a) Kinder (...)
 - b) Schwerbehinderte (...)
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (...)
 - e d) Beschäftigte / Saisonkräfte im Weinbau, Schifffahrt, Landwirtschaft und Tourismus die im Erhebungsgebiet (§2) ihrer Beschäftigung nachgehen und im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des §1 geboten wird.
 - f e) Geschäftsreisende, die sich im Erhebungsgebiet (§2) aus beruflichen Gründen aufhalten.

Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Boppard

Änderungsvorschlag in ROT

§5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) ...
- (2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0, ~~50~~ 50
~~Bei berufsbedingter Veranlassung der Übernachtung beträgt der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0,50 €~~
- (3) ...
- (4) Eine zukünftige Anpassung des Gästebeitrages unter §5 (2) erfolgt am Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes (Wertsicherungsklausel).

Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Boppard

Änderungsvorschlag in ROT

§7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Betriebe mit einem elektronischen Hotelverwaltungssystem (Property Management System (PMS)) sind von der Nutzung des Meldevordruckes befreit, wenn der elektronisch generierte Meldeschein den Maßgaben der §§ 29 – 30 Bundesmeldegesetz (BMG) entsprechen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...(...) Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber den Beherbergungsbetriebes innerhalb von 5 Werktagen der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat über die gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadtverwaltung entwickelten Muster Quartalsweise (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) abzugeben; Dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 15. Des folgenden Kalendervierteljahres verschoben werden.
- (6) Das vorstehende Meldeverfahren (Abs 1-5) kann durch ein elektronisches Verfahren nach Vorgabe durch die Stadtverwaltung ersetzt werden. Betriebe mit einem elektronischen Hotelverwaltungssystem (Property Management System (PMS)) sind von der Nutzung des Meldevordruckes befreit, wenn der elektronisch generierte Meldeschein den Maßgaben der §§ 29 – 30 Bundesmeldegesetz (BMG) entspricht.
- (7) ...
- (8) ...